

# **Satzung des Bliesheimer Ballspiel Club 1927 e.V.**



**09. Februar 2012**

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

- (1) Der am 21.04.1927 unter der Bezeichnung Ballspielklub 27 Bliesheim gegründete Verein soll nun unter der Bezeichnung Bliesheimer Ballspiel Club 1927 e.V. geführt werden.
- (2) Er hat seinen Sitz in Erftstadt-Bliesheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nr. VR 700736 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
- b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
- c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- d) die Beteiligung an Turnieren und Vorfürhungen, sportlichen Wettkämpfen,
- e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen;
- f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
- g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
- h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
- i) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden bzw. überlassenen Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO).
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

- (1) Der Verein ist Mitglied
  - a) im Stadtsportverband der Stadt Erftstadt, Fußballverband Mittelrhein Kreis Euskirchen, Westdeutschen Tischtennisverband Kreis Euskirchen, Kreissportbund Bergheim und
  - b.) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Beitritt zu den jeweiligen Verbänden als verbindlich an.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

## § 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

(2) Mitglieder des Vereins sind:

- Erwachsene (aktiv / inaktiv),
- Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre),
- Kinder (unter 14 Jahre),
- Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung).

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands, der Abteilungsleiter und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

(4) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

(5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds aus dem Verein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

(6) Der freiwillige Austritt muss schriftlich per Einschreiben dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

(7) Der Ausschluss aus dem Verein und der Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen:

- wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
- bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
- wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten,
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird,
- wenn ein Mitglied des Vereins dies beantragt.

Nähere Definitionen zu § 5 Abs. 7 enthält die Geschäftsordnung/ Vereinsordnung.

(8) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 5 Abs. 7 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:

- a) Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb
- b) Kürzung oder Einbehaltung von Aufwandsentschädigungen

Das Verfahren wird vom Vorstand nach vorhergehender Prüfung eingeleitet.

(9) Über einen Ausschluss, befristeten Ausschluss bzw. die Rechtmäßigkeit eines Antrages bzgl. des Ausschlusses eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit der Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör oder die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme gewährt worden ist. Gegen den Ausschluss des Vorstandes kann das Mitglied, mit einer Frist von zwei Wochen nach Zugang, Widerspruch einlegen.

(10) Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds gegen den Entscheid des Vorstandes, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Widerspruchsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des betroffenen Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

(11) Mitgliedsbeiträge werden per Bankeinzugsverfahren eingezogen oder sind zu Beginn der Mitgliedschaft bzw. zu Beginn des neuen Geschäftsjahres im Voraus zu überweisen. Beim Bankeinzugsverfahren sind laufende Änderungen der Bankverbindung dem Verein mitzuteilen. Mitgliedern, welche nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, können die daraus resultierenden Zusatzaufwendungen in Rechnung gestellt werden. Der Vorstand entscheidet im Einzelfall. Dieser

Betrag wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

(1) Mitglieder können ab dem 18. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.

(2) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 6a Nr. 1 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern steht das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge die in Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand mindestens drei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

(4) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

(5) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benützen. Sie wählen den Vorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

(6) Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht das Vereinswappen des BC Bliesheim 1927 e.V. zu tragen. Dieses Recht erlischt mit dem Austritt aus dem Verein bzw. bei Inkrafttreten von § 5 Absatz 7.

## **§ 6a Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder**

(1) Mitglieder bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Ein Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung ausgeübt werden.

(2) Minderjährige Mitglieder (Jugendliche und Kinder) sind zu jeder Mitgliederversammlung einzuladen.

## **§ 7 Beiträge**

(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand unter Berücksichtigung der Haushaltslage/Haushaltsplanung festgelegt und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Mitgliederversammlung entscheidet in dieser Angelegenheit mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Abteilungsspezifische Gebühren können für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen, erhoben werden. Deren Höhe wird vom Vorstand festgelegt.

(3) Umlagen können bis zum dreifachen eines Jahresbeitrages vom Vorstand festgelegt und erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten sofern diese in einer Mitgliederversammlung beschlossen wurden.

(4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift zu Beginn des Geschäftsjahres bzw. mit Beginn der Mitgliedschaft für das jeweilige Geschäftsjahr eingezogen und/oder dem Mitglied zum Zwecke der Begleichung mittels Überweisung schriftlich in Rechnung gestellt.

(5) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

(6) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

(7) Der Vorstand ist ermächtigt bei Bedarf notwendige Arbeitseinsätze für alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr zu beschließen und für nicht geleistete Arbeitsstunden einen angemessenen Ersatzbetrag einzufordern.

## § 8 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Jugendversammlung;
- der Beirat.

## § 9 Vergütung der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

(4) Ehrenamtlich tätige Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die mit dem vertretungsberechtigten Vorstand einen Vertrag über den Umfang und Inhalt ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit geschlossen haben, haben einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (Ehrenamtsfreibetrag in Höhe von max. 500,00 EUR pro Jahr gemäß § 3 Nr. 26 a EStG). Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

(5) Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen bzw. Aufstellungen nachgewiesen werden.

(6) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

## § 10 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

1a) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
- Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
- Entlastung des Vorstands;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- Wahl der Kassenprüfer;
- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
- Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen;
- Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens alle zwei Jahre stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung - für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung per Email/Telefax/SMS/Telegramm gem. § 126 a BGB, oder durch **eine Anzeige im Erfstadt-Anzeiger erfolgt**. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der Email, Telefax, SMS, Telegramm bzw. das Erscheinungsdatum der Zeitungsanzeige. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte Email – Adresse, Fax-Nummer/ Mobilfunknummer des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von Email- Adressen, Fax-Nummer, Mobilfunknummer ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von einem vom Vorstand bestimmten Vereinsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.

(4) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 10% der stimmberechtigten Person verlangt wird. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Änderung von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Es ist stets ein Versammlungsprotokoll anzufertigen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung;
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
- Zahl der erschienen Mitglieder;
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
- Die Tagesordnung;
- Die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen);
- Die Art der Abstimmung;
- Satzungsänderungsanträge in vollem Wortlaut;

- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

## § 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (§ 26 BGB) und dem erweiterten Vorstand. Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein.

(2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. 2. und 3. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem/der Kassierer/ in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Koordinator für Finanzen/Sport, dem Pressewart, dem Sozialwart und dem Jugendwart. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm nach der Satzung innerhalb des Vereins übertragen sind oder in einer Geschäftsordnung/ Vereinsordnung festgelegt wurden, sofern diese rechts und satzungskonform ist. Mitglieder des erweiterten Vorstandes können in Personalunion fungieren.

(3) Der gesamte Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch die Satzung bzw. Geschäftsordnung/ Vereinsordnung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung

- die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen

(4) Die Mitglieder des gesamten Vorstandes werden für 4 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

(6) Die Beschlussfassung des gesamten Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter unter Berücksichtigung einer Einladungsfrist von einer Woche nach Bedarf einlädt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 aller Vorstandsmitglieder an einer Vorstandsversammlung bzw. am Umlaufverfahren teilnehmen und 2/3 der teilnehmenden Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

(7) Im Einzelfall kann der 1. Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per Email erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Abstimmung über eine Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss jedoch mindestens 4 Arbeitstage ab Zugang der Email- Vorlage betragen. Die Email- Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der Email die Versendebestätigung vorliegt. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über Email innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.

(8) Der geschäftsführende Vorstand kann besondere Vertreter/Funktionäre gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.

(9) Der gesamte Vorstand kann mittels Beschlusses mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit, Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten bzw. der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Weitere Erläuterungen hierzu definiert die Geschäftsordnung/ Vereinsordnung. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren, sofern er dieses wünscht. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

(10) Der gesamte Vorstand trifft mindestens alle 2 Monate zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, unter Berücksichtigung einer Einladungsfrist von einer Woche, einberufen.

(11) Es ist stets ein Sitzungsprotokoll anzufertigen, deren Form dem Versammlungsprotokoll der Mitgliederversammlung weitestgehend gleicht. Der 1. Vorsitzende bestimmt vor Sitzungsbeginn einen Protokollführer. Das Protokoll ist binnen 1 Woche nach der Sitzung allen Vorstandsmitgliedern per Email zuzustellen.

(12) Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf Einsicht in das Sitzungsprotokoll der Vorstandsversammlung, es sei denn Protokollpunkte/ Sitzungsinhalte betreffen das einzelne Mitglied unmittelbar wie z.B. Diskussion/ Abstimmung bzgl. Ausschluss als Mitglied aus dem Verein.

(13) Der gesamte Vorstand ist ermächtigt eine Geschäftsordnung/ Vereinsordnung, mittels einfacher Mehrheit der Stimmen der Vorstandsmitglieder, zu erlassen und diese bei Bedarf zu verändern.

## **§ 11a Beirat**

Ein Beirat kann durch den geschäftsführenden Vorstand bestellt werden. Er besteht aus mindestens 2, höchstens 8 Beiratsmitgliedern, die durch ihre Persönlichkeit und ihre beruflichen und / oder öffentlichen Aufgaben in besonderer Weise geeignet sind, den Vorstand in seiner Tätigkeit oder den Verein bei anstehenden Projekten zu beraten bzw. zu unterstützen. Bei Beschlussfassungen des Vorstandes hat der Beirat Mitbestimmungsrecht. Unabhängig von der Anzahl der Beiratsmitglieder hat der Beirat, 1 Stimme zur Abgabe. Mitglieder des Beirates müssen nicht Mitglied im Verein sein. Die Entlassung des Beirates obliegt dem Vorstand, endet jedoch spätestens mit Ende der Amtsperiode des Vorstandes.

## **§ 12 Eigenständigkeit der Vereinsjugend**

(1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensalters, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit.

(2) Die Vereinsjugend verwaltet sich in enger Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Vorstand selbständig. Ihre Tätigkeit wird durch die Jugendordnung geregelt. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.

(3) Oberstes Organ der Jugendabteilung ist der Jugendausschuss, der in einer Jugendversammlung gewählt wird.

(4) Die Vereinsjugend wird im Vorstand durch einen Jugendleiter vertreten (m/w).

## **§ 13 Kassenprüfer**

Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des Vorstands.

Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein und kein Amt im Verein haben. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

## **§ 14 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung [falls Lastschriftzug in Satzung vorgesehen], Telefonnummern (Festnetz und Mobilfunk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

(2) Als Mitglied eines Verbandes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden sofern dies jeweils sachlich notwendig ist. Übermittelt werden z.B. Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail- Adresse.

(3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

(4) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder [ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten]. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

(5) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form in dem Umfang an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme objektiv erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

(6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist, oder er zuvor die betroffenen Mitglieder schriftlich informiert und deren schriftliches Einverständnis erhalten hat. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Dieses Begehren ist zu richten an den Geschäftsführer des Vereins.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

(1) Die Änderung des Zweckes und/ oder die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Dorfgemeinschaft Bliesheim e.V., die es für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

## **§ 16 Haftung des Vereins**

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 17 Gültigkeit dieser Satzung**

(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am .....beschlossen.

(2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.